

An alle LSR/SSR für Wien

**Klassen- und Erinnerungsfotos
Schulbildfotografie
Vertrag Schule - Berufsfotograf**

Das Bundesministerium für Bildung übermittelt das Muster eines Vertrages in Verbindung mit dem Herstellen von Klassen- und Erinnerungsfotos sowie von Lichtbildern zum Ausstellen von Schülerinnen bzw. Schülerkarten (§ 57b SchUG). Angeschlossen sind die Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) sowie eine Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie. Um entsprechende Bekanntmachung, auch in elektronischer Form, wird gebeten. In Hinkunft sollen Verträge zwischen Schulleitungen und Berufsfotografen nur mehr nach diesem Muster geschlossen werden. Da das Herstellen von Klassen- und Erinnerungsfotos, wie der OGH in 17Os8/16d ausführt, „der Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten“ dient (§ 56 Abs. 2 SchUG), womit das Vertragsmuster auf eine schulgesetzliche Grundlage rückführbar ist, gilt diese Anordnung auch für die Schulleitungen von allgemein bildende Pflichtschulen. Für Bilder zum Ausstellen von Schülerinnen- und Schülerkarten stellt § 57b SchUG die dafür benötigte rechtliche Grundlage dar.

Zum Vertragstext:

Vertragspartner sind die Schulleitung und der Berufsfotograf. Das entspricht der Auffassung des OGH in 17Os8/16d. Danach sind Schulleitungen gemäß § 56 Abs. 1 SchUG zum Abschluss von Verträgen ermächtigt, weil das SchUG für diese Befugnis „nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt“. Dessen ungeachtet sind Weisungen der Schulbehörde zulässig, die das Ausüben der zivilrechtlichen Kompetenz von Schulleitungen an Vorgaben binden (so bleibt etwa im Bundesschulbereich das BMBF-Rundschreiben Nr. 18/2015 betreffend die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen unberührt). Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG festgelegte Weisungskette besteht nach wie vor. In diesem Sinn können die Schulbehörden verbindliche Richtlinien erlassen oder die Fähigkeit zum Vertragsabschluss an eine zuvor erteilte Ermächtigung knüpfen, die sowohl genereller Natur als auch einzelfallbezogen sein kann. Wesentlich ist, dass Anordnungen dieser Art auch nach außen

publiziert werden, um ein späteres Berufen des Vertragspartners auf eine Anscheinsvollmacht (§ 1029 Abs. 1 ABGB) zu verhindern. In diesem Zusammenhang geht das Bundesministerium für Bildung davon aus, dass eine Bekanntmachung auf der Homepage, verbunden mit einem Hinweis auf die betreffende Website, genügt. Gewerbetreibende, Firmen oder freiberuflich Tätige trifft als Unternehmer im geschäftlichen Bereich eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Ihnen ist deshalb zuzumuten, eine von der Schulbehörde eingerichtete allgemein zugängliche Informationsquelle zu nutzen, um sich über die tatsächlich bestehende Reichweite der Geschäftsfähigkeit von Schulleitungen zu informieren.

Auf § 3 Abs. 1 Z. 1a Bildungsdokumentationsgesetz wird verwiesen. Danach haben Schulleitungen das in Verbindung mit der Ausstellung von Schüler/innenkarten angefertigte Lichtbild zum Zweck der Vollziehung schulunterrichtsgesetzlicher Regelungen zu verarbeiten.

Elternvereine sind nicht an das Vertragsmuster gebunden. Übernehmen sie das Organisieren von Klassen- und Erinnerungsfotos oder sonstiger Lichtbilder, handeln sie in eigener Verantwortung. Sollen dabei Räumlichkeiten der Schule oder Unterrichtszeit genutzt werden, ist das mit der Schulleitung abzusprechen.

Zu § 1:

Der Vertrag bezieht sich auf Klassen- und Erinnerungsfotos sowie auf Fotos, die auf Schülerinnen bzw. Schülerkarten angebracht werden (§ 57b SchUG). Andere unterrichtliche oder außerschulische Anlässe sind nicht erfasst. Es besteht für die Schüler/innen weder eine Verpflichtung sich fotografieren zu lassen, noch wird die Schule eine Teilnahme nahelegen oder bewerben.

Zu § 2:

Der Vertrag ist auf ein Schuljahr befristet. Schulen sollen nicht unverhältnismäßig lange an einen Vertragspartner gebunden sein.

Zu § 3:

Mit dem Vertrag lässt sich die Schule im Sinn des OGH-Beschlusses 4Ob203/04p vom 19. 10. 2004 die organisatorische Unterstützung vergüten, die sie dem Berufsfotografen gewährt. Der Vertrag lässt die zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Fotografen geschlossenen Einzelvereinbarungen unberührt.

§ 3 des Vertrages zählt die von der Schule zu erbringenden unterstützenden Leistungen taxativ auf. Eine Erweiterung sollte nur in begründeten Fällen erfolgen. Dabei ist die zusätzlich zu erbringende Leistung konkret anzuführen. Das Umstellen des Katalogs auf eine demonstrative Auflistung ist unzulässig. Der Rechtsschutzverband der Berufsfotografen Österreichs wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Bildung davon ausgeht, dass den Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler/innen Angebot und Preisliste vom Berufsfotografen elektronisch oder auf andere Art bekannt gegeben werden und das Verteilen dieser Informationen nicht zu den von der Schule zu erbringenden Leistungen gehört.

Zu § 4:

Die Bestimmung enthält eine datenschutzrechtliche Vorkehrung zugunsten der Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten. Sie steht in Zusammenhang mit der beiliegenden Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 DSG 2000. Die Erklärung beschränkt das Verwenden

personenbezogener Daten auf die Abwicklung des jeweils erteilten Einzelauftrages, womit etwa das Zusenden von Werbematerial verboten ist. Dessen ungeachtet steht es den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern natürlich frei, mit dem Fotografen eine anders lautende Vereinbarung zu treffen. Die im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung getroffenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen lassen die verfassungsgesetzlich garantierte Privatautonomie unberührt.

Auf das gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 zustehende Rücktrittsrecht wird in der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung extra verwiesen, weil das Wissen um dieses Recht nach der geltenden Rechtsprechung nicht vorausgesetzt werden darf.

Zu § 5:

Die Bestimmung korrespondiert mit der Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie, wie § 4 ist sie eine inhaltliche Vorgabe für das Gestalten der Einzelaufträge. Den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern muss das Recht eingeräumt werden, zugesandte Bilder innerhalb von 14 Tagen kostenlos und ohne Begründung sowie frei von sonstigen Verpflichtungen retournieren zu können. Bei der Abwicklung der Einzelaufträge müssen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes eingehalten werden.

Zu § 6:

Auch diese Regelung verlangt vom Berufsfotografen das Einhalten bestimmter Verpflichtungen gegenüber den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Die Verpflichtungen beziehen sich auf Qualität und Preis. Beides darf nicht zum Nachteil der Betroffenen verändert werden.

Der Berufsfotograf gestaltet sein Angebot frei. Die Schule spricht mit ihm weder Qualität noch Preis ab. Sie nimmt beides lediglich zur Kenntnis. Mit Vertragsabschluss ist der Berufsfotograf preislich an sein Angebot gebunden. Eine einseitige Preiserhöhung ist nicht mehr möglich. Rechtlich handelt es sich bei diesem Passus um eine Vereinbarung zugunsten Dritter nach § 881 Abs. 2 ABGB. Darauf weist der Vertrag auch hin. Im Fall einer einseitigen Preiserhöhung ist nur der zum Zeitpunkt der Bindung gültige Preis zu bezahlen, zu viel Bezahltes kann zurückgefordert werden.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt das der Schule zustehende Entgelt. Es ist ausschließlich die Vergütung in Geld vorgesehen, was den Schulen eine erhöhte Flexibilität gegenüber Sachleistungen verleiht. Sachleistungen scheiden somit als Vergütung aus, was auch dem Wunsch des Verhandlungspartners entspricht. Davon abgesehen geht § 128a Abs. 2 SchOG für das Überlassen von Schulräumen (§ 3 Abs. 1 Punkt 4 des Vertrages) von einer Vergütung in Geld aus.

Die Regelung legt ferner den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Vergütung durch den Berufsfotografen längstens angewiesen werden muss.

Der Vertrag untersagt ein Verkoppeln der der Schule zustehenden Vergütung mit der Anzahl der abgenommenen Bilder. Zwar lässt der OGH in seinem Beschluss vom 6. 6. 2016, 17Os8/16d, eine solche Verknüpfung grundsätzlich zu, die Schule darf dabei allerdings keinen Einfluss auf die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler zur Abnahme von Fotos ausüben. Geschieht dies, ist die Grenze zum Korruptionsstrafrecht in aller Regel überschritten. Eine Einflussnahme ist nicht erst gegeben, wenn Schulen das Angebot des Berufsfotografen offen bewerben, was § 1 des Vertrages ohnehin untersagt. Eine Einflussnahme liegt bereits vor, wenn

Schulleitungen oder Lehrkräfte zu verstehen geben, dass eine Anschaffung oder ein Unterrichtsprojekt umso eher finanziert werden kann, je mehr Bilder bestellt und in weiterer Folge auch abgenommen werden. Um damit verbundene Schwierigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen, stellt der Vertrag auf eine Pauschalabgeltung ab. Bei deren Bemessung kann die Anzahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Berufsfotografen dürfen Organen der Schule Vergünstigungen oder Gegenleistungen weder anbieten, noch in irgendeiner Form in Aussicht stellen, noch leisten. Auch dieses Verbot dient dem Vorbeugen von korruptionsstrafrechtlich relevantem Verhalten. Dem korrespondiert die im Vertrag mit dem Berufsfotografen zwar nicht erwähnte, sich dafür aber aus dem Dienstrecht ergebende Verpflichtung schulischer Organe sich Ansinnen dieser Art zu verschließen.

Zu § 8:

Neben der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts erklärt die Regelung die Zustimmungserklärung nach § 4 Z. 14 DSGVO 2000 sowie die Zustimmungserklärung zur Schulbildfotografie zu integrierten Vertragsbestandteilen.

Beilage

Wien, 4. August 2017
Für die Bundesministerin:
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt